

Bekanntmachung

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münchberg für die Ergänzung von Mischgebietsflächen in verschiedenen Ortsteilen und für eine Gewerbegebietsergänzung südlich des „Weißdorfer Weges“;

hier: Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses, der Genehmigung und der Rechtswirksamkeit;

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münchberg in der Fassung vom 02.10.2018, zuletzt geändert am 25.07.2019 wurde in der Stadtratssitzung am 25.07.2019 gemäß § 5 BauGB festgestellt.

Mit Bescheid-Nr. 6102-401-143 vom 19.08.2019 hat das Landratsamt Hof die o. g. Bauleitplanung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münchberg für die Ergänzung von Mischgebietsflächen in verschiedenen Ortsteilen und für eine Gewerbegebietsergänzung südlich des „Weißdorfer Weges“ wirksam.

Jedermann kann die Bauleitplanung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Münchberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hierzu liegt die Bauleitplanung in den Amtsräumen des Stadtbauamtes Münchberg, Rathaus, Ludwigstraße 15, 1. Stock, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Weiterhin kann die Bauleitplanung auf der Homepage der Stadt Münchberg unter www.muenchberg.de (Menüpunkt: Bürgerservice/Stadtbauamt/Bauleitplanung) eingesehen werden. Für Auskünfte und Rückfragen steht das Stadtbauamt (Tel. 09251/874-44) gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Münchberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Münchberg, den 10.09.2019
Stadt Münchberg

gez. Zuber

Christian Zuber
Erster Bürgermeister